



Hauptstraße 43  
4780 ST.VITH

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 24.04.2013

Punkt Nr. 31 der Tagesordnung

---

<b>ANWESEND:</b>	Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen  Ratsmitglieder Gemeindesekretärin
<b>ABWESEND:</b>	Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ	

---

### **Gegenstand: Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen**

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

#### **DER GEMEINDERAT :**

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003 über die Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST: einstimmig**

#### **Artikel 1**

Zugunsten der Gemeinde St.Vith wird ab dem 01.07.2013 für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen in der Gemeinde Sankt Vith erhoben.

#### **Artikel 2**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von **100,00** Euro festgelegt. Befreit von dieser Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

#### **Artikel 3**

Für die Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von **50,00** Euro festgelegt.

#### **Artikel 4**

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung der Leichenhalle beantragt, die bei Abmeldung des Verstorbenen beim Standesamt zu erfolgen hat.

#### **Artikel 5**

Die Gebühr ist bei Antragstellung zahlbar zu Händen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten.

#### **Artikel 6**

Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Namens des Gemeinderates :

Die Sekretärin :  
gez. H. OLY

Der Vorsitzter :  
gez. Chr. KRINGS

---

Für gleichlautenden Auszug :  
St.Vith, den 29.04.2013

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Chr. KRINGS